



DER LANDRAT

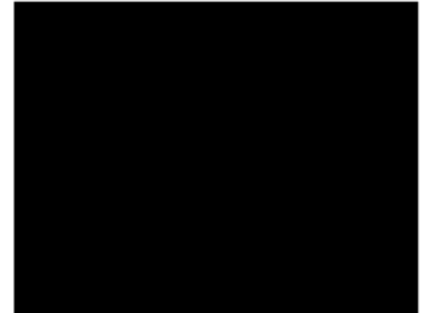
**Altmarkkreis
Salzwedel**

Postanschrift: **Altmarkkreis Salzwedel** • PSF 1124 • 29401 Salzwedel

Auskunft erteilt:

Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 5
29410 Salzwedel

Dienstort:
Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Homepage:



Ihre Nachricht vom
22.08.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
70.3-1.7-24-001

Unsere Nachricht vom

Ort
Salzwedel

Datum
11.12.2024

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 WHG für die Aufstellung eines B-Plans im Überschwemmungsgebiet der Jeetze in der Ortslage der Hansestadt Salzwedel zur Errichtung eines „Tierparkes am Jeetzeufer“

Der Altmarkkreis Salzwedel als **untere Wasserbehörde** erteilt der Hansestadt Salzwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Meining, folgenden

B e s c h e i d

Die Aufstellung eines B-Plans im Überschwemmungsgebiet der Jeetze an der Brückenstraße (Jeetze, Gewässer I. Ordnung, Gewässernummer 1.300/000A) in der Hansestadt Salzwedel zur Errichtung und zum Betrieb eines Tierparkes wird antragsgemäß unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen zugelassen:

örtliche Lage

Land: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde: Salzwedel
Gewässer (I. Ordnung): Jeetze 1.300/000 A
Flussgebiet: Jeetze
Überschwemmungsgebiet: Jeetze Beginn Landesgrenze Sachsen Anhalt/Niedersachsen bis Straßenbrücke Amt Dambeck
Wasserkörper: MEL60W01-00
Gemarkung, Flur: Salzwedel, 73
Flur-Flurstücke: 28/1, 30, 32/1, 61 und 101/32
Koordinaten: Lagestatus: EPSG 25832 Zone 32N (E-N)

**Sitz des
Landkreises:**
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-2199

**Außenstelle
Gardelegen:**
Philipp-Müller-Str. 18
39638 Gardelegen
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-2198

**Außenstelle
Klötze:**
Straße der Jugend 6
38486 Klötze
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-7799

**Sprechzeiten
allgemein:**
Mo, Di, Do, Fr:
08:30-11:30 Uhr
Di: 13-18:00 Uhr
Do: 13-15:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Altmark-West
IBAN DE41 8105 5555 3000 0000 37
BIC NOLADE21SAW
e-rechnung@altmarkkreis.de



Eckdaten:	Nordwerte	Ostwerte
	5857208	645163
	5857141	645047
	5857115	645042
	5857108	645063
	5857028	645026
	5857981	645051
	5857071	645093
	5857135	645197

Inhaltsbestimmungen

- Im ÜSG liegende Gesamtfläche: ca. 14.750 m²
- Für das Flurstück 28/1 liegt bereits eine Genehmigung S 7012012 vom 19.04.2017 zur Straußenzucht vor.
- Vorhandene Zäune werden um 10 cm nach oben versetzt, so dass die unteren 10 cm für den freien Abfluss zur Verfügung stehen
- Verwendung von Stabgitterzäunen mit mindestens einer Maschenweite von 50 x 200 mm
- Bis zu 17 Gehege
- Je Gehege max. 1 Unterstand in der Größe von 3m x 3 m, alternativ 9 m²
- Alt-Gehege 02 und 04 sind größer (siehe wasserrechtliche Genehmigung S7012012)
- Geplant ist die Erweiterung der Nutzung als Gehege für weitere Tierarten auf folgenden Flurstücken:
Flurstück 30: Zur Unterbringung von:
Hühnern (Gehege 04 und 07),
Meerschweinchen (07),
Hängebauchschweinen (08),
Schafen und Emus (10)
Alpakas (12),
Gänse (13),
Enten (14),
Emus (15),
Schafe und Zwergziegen (16 und 17).
- Selbsterklärung zur Beschränkung der Verwendung von nichthochwasserfesten Elementen
- Alarmplan bzw. Evakuierungsplan
- Folgende Gehege befinden sich unter der HQ₁₀-Linie 19,86 m NHN: 02, 04, 08, 10, 13 und 14.
- Bei einem höheren Wasserstand im Überschwemmungsgebiet (bei einem HQ₁₀₀: 20,025 m NHN) steht auch das Gehege 12 unter Wasser.
- Baurechtsverfahren X6327088 vom 17.11.2021

Die Zuwegungen und Gehege mit Unterständen bzw. Stallungen werden weiterhin im Hochwasserfall überströmt werden. Etwaige Schäden, auch Folgeschäden, sind vom Bauherrn zu tragen.

Eine Eigenerklärung zur Durchführung einer Maßnahme im Überschwemmungsgebiet des Antragsstellers in Bezug auf mögliche Hochwasser bzw. hohe Wasserstände liegt mit dem Datum vom 21.08.2024 vor.

Hinweise zu den Inhaltsbestimmungen:

- Die Flurstücke 32/1 und 101/32 dienen der Versorgung und des Aufenthaltes der Besucher, als Futterhütte, als Standort von mobilen Toiletten und als Parkplatz. Diese liegen nicht im ÜSG.
- Die im Gebiet befindlichen Flurstücke 61 und 28/1 sind Gewässergrundstücke der Gewässer II. Ordnung Tiburtiusgraben (Gewässernummer 1.336/000) und Graben an der Brückenstraße (Gewässernummer 1.063/000)
- Antragsgemäße Erhaltung der Bepflanzung an den Gewässerböschungen

Höhe der Hochwasserlagen:HQ₁₀: 19,86 m NHNHQ₁₀₀: 20,025 m NHN**Nebenbestimmungen****Auflagen**

1. Der Hochwasseralarmplan ist an einer jederzeit einsehbaren Position außerhalb des Überschwemmungsgebietes auf einer Tafel, die mindestens 50 x 100 cm (H x B) groß ist, anzubringen.
2. Antragsgemäße Anbringung eines Warnpegels an die Tiburtiusgrabenbrücke in einer Mindestgröße von 25 x 40 cm
3. Die Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich aktenkundig bezüglich des Verhaltens im Hochwasserfall und zulässigen Handlungen im Überschwemmungsgebiet zu schulen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist Dieser Einsicht in die Belehrungsunterlagen zu gewähren.
4. Die Einrichtung und Erhaltung von Kompostanlagen, Parkplätzen und Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet sind nicht zulässig.
5. Die Maßnahme ist entsprechend der eingereichten Unterlagen und genehmigten Sachverhalte auszuführen. **Werden Änderungen bzw. Ergänzungen an der Anlage erforderlich, sind diese vor Beginn der Ausführung bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.**
6. Die anerkannten Regeln der Technik sind bei der Umsetzung zu beachten und einzuhalten.
7. Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet / Hochwasserabflussgebiet sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Bei sich abzeichnender Hochwassergefahr sind alle mobilen Gegenstände aus dem Überschwemmungsgebiet zu räumen, so dass keine wassergefährdenden sowie abschwemmbar Stoffe ins Gewässer eingetragen werden können.
8. Baumaschinen und Baumaterialien sind so abzustellen und zu schützender Oberboden so zwischen zu lagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage nicht als zusätzliche Gefährdung erweisen.
9. Es dürfen keine Materialien verwendet werden, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer haben können.
10. Die Errichtung neuer Zäune hat nur so zu erfolgen, dass die unteren 10 cm für den Wasserabfluss freigehalten werden.
11. Im Hochwasserfall sind Treib- und Schwemmgut regelmäßig, soweit es gefahrlos möglich ist, mindestens täglich zu entnehmen und zu entsorgen. Es sind entsprechende Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger durchzuführen.
12. Das Aufstellen von Stallanlagen und Zäunen hat Hochwassersicher zu erfolgen.
13. Die Gewässerrandstreifen sind frei- und befahrbar zu halten.

Nebenbestimmungsvorbehalt

Die untere Wasserbehörde behält sich vor, Nebenbestimmungen nachträglich zu erteilen, zu ändern und zu ergänzen.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zu tragen.

Begründung

Die Fläche des aufzustellenden B-Planes befindet sich größtenteils in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG. Mit Datum vom 21.08.2024 hat das Planungsbüro Planwerk Salzwedel GmbH in Vorbereitung der Erstellung eines B-Plans in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet den Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 78 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingereicht. Ziel soll es sein, einen wasserrechtskonformen Betrieb eines Tierparks durch Herrn Jost Fischer an der Brückenstraße in der Ortslage der Hansestadt Salzwedel zu ermöglichen.

Gemäß § 78 (1) WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann gemäß § 78 (2) WHG abweichend von § 78 (1) Absatz 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte-
raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1,
das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Zu den oben genannten Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung wurden durch das Planungsbüro Ausführungen gemacht, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) am 26.08.2024 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Antrag mit Nebenbestimmungen zu. Bauherren und Planern ist bewusst, dass die baulichen Anlagen so hergestellt werden sollten, dass sie im Hochwasserfall keinen Schaden nehmen können und so, dass kein Tierkot in die Gewässer eingetragen wird. Weiterhin ist dem Vorhabenträger bekannt, dass es bei Hochwasser zu Vernässungen und Grundwasseranstieg im Bereich der Anlagen kommen kann und dass kein Rechtsanspruch für eine Entschädigung möglicher Schäden infolge eines Hochwasserereignisses besteht.

Den Vorbehalten wurde im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen, indem der Vorhabenträger eine Erklärung unterzeichnet hat, in der er ausdrücklich die Probleme, die der Standort im ÜSG mit sich bringt,

anerkennt, und im Falle von hochwasserverursachten Schäden an den Anlagen keine Schadensansprüche gegenüber dem Altmarkkreis Salzwedel bestehen. Sonstige Hinweise und Forderungen wurden in den Nebenbestimmungen umgesetzt.

Die hiermit rechtskonformen Anlagen führen unter Bezug auf die Gesamtgröße des ÜSG Jeetze zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Hochwasserrückhaltes. Auf Grund der Größe der Anlagen (Kleintierställe bis max. 3 x 3 m und höher gesetzte Zaunanlagen) und der Tatsache, dass sich die kleinteiligen Anlagen nicht im direkten Hauptstrom der Jeetze befinden, stellen diese kein wesentliches Hindernis dar. Der Hochwasserschutz für das Gesamtgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Mögliche nachteilige Auswirkungen waren durch die Erteilung von Nebenbestimmungen auszugleichen.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird somit für das beantragte Vorhaben erteilt.

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich örtlich aus § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG sowie sachlich aus § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen wird erreicht, dass das ökologische Entwicklungspotenzial der benachbarten Oberflächengewässer hin zum angestrebten guten ökologischen Potenzial und dem guten chemischen Zustand der Wasserkörper nicht beeinträchtigt wird. Damit steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für den betroffenen Wasserkörper nicht entgegen.

Es steht damit im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer gemäß den §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die beantragte wasserrechtliche Genehmigung entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass kein Schadenseintritt bzw. eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustandes durch das Vorhaben entstehen kann, ist gegeben.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert als den Umständen nach unvermeidbar.

Folgende Unterlagen liegen der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zugrunde:

- Antrag vom 19.08.2024 inkl. Antragsunterlagen
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 22.08.2024
- Stellungnahme (SN) des UHV Jeetze vom 10.09.2024
- Stellungnahme LHW zu Bemessungs-HW vom 02.08.2024
- Schadensübernahmeerklärung des Antragstellers vom 21.08.2024

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, wenn die oben aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die erteilten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG und sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu den Auflagen:

Zu 1.:

Der Hochwasseralarmplan ist zum Schutz der Angestellten und Besucher erforderlich und Bestandteil der Antragsunterlagen.

Zu 2.:

Die Kennzeichnung der Pegelstände (Warnhöhen) ist ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen.

Zu 3.:

Die Belehrung der Mitarbeiter ist zu deren Schutz, zum Schutz der Besucher und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Evakuierung erforderlich.

Zu 4.:

Die Auflage ist zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einträgen von Schadstoffen im Hochwasserfall erforderlich.

Zu 5.:

Bei Veränderungen und Abweichungen zu den vorgelegten Unterlagen und genehmigten Sachverhalten könnten neue fachliche oder rechtliche Gesichtspunkte auftreten, die zu bewerten und ggf. mit Nebenbestimmungen zu belasten sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu 6.:

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass die Maßnahme fachgerecht und unter Anwendung der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt ausgeführt wird und werden durch die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde begründet.

Zu 7. bis 9.:

Bei Hochwasserereignissen besteht die Gefahr der Überflutung und Beschädigung der angrenzenden Flächen und der Bauen mit ihren Anlagenteilen. Nicht beräumte Geräte und Materialien können den Wasserabfluss behindern oder abgeschwemmt werden. Diese Nebenbestimmungen dienen der Schäden sowie von nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer und die Umwelt. Arbeiten bei Hochwasser oder sich abzeichnender Hochwassergefahr oder bei überdurchschnittlicher Aufweichung des Bodens sind nicht zulässig, da zum einen eine optimale Baudurchführung nicht erfolgen kann und zum anderen irreparable und vermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens durch Fahrzeuge (Bodenverdichtung, Beschädigung Grasnarbe) unterbleiben sollen. Zudem dienen die Nebenbestimmungen dem Schutz des Überschwemmungsgebietes vor Erosion, dem Erhalt des Retentionsraumes und der Gewährleistung des Hochwasserabflusses.

Zu 10.:

Die Auflage ist erforderlich, da mit Bestandskraft des B-Planes die Fläche zum Innenbereich wird und damit gemäß der Überschwemmungsgebiets-VO „Jeetze“ grundsätzlich die Errichtung von Zäunen genehmigungsfrei ist. Die neuen Zäunen müssen dennoch den Mindestanforderungen hinsichtlich Durchfluss und Abstand zum Boden genügen.

Zu 11.:

Die Kontrolle und regelmäßige Entfernung von Treib- und Schwemmgut sind erforderlich, um zusätzlichen Aufstau und Rückstau weitestgehend zu minimieren.

Zu 12.:

Der Befürchtung, dass die Unterstände bei Hochwasser abtreiben könnten, wurden mit der Nebenbestimmung 13 Rechnung getragen. Durch die antragsgemäße Erhöhung der Unterkannten der

Bauwerke soll sichergestellt werden, dass die Gebäude im Hochwasserfall nicht abflussbehindert wirken und dass bei Hochwasser kein Tierkot aus den Stallungen ins Gewässer eingetragen wird.

Zu 13.:

Ergibt sich aus den Forderungen des UHV zur Sicherstellung der Unterhaltung der Gewässer.

Nebenbestimmungsvorbehalt:

Rechtsgrundlage für den Nebenbestimmungsvorbehalt ist § 36 Abs.1 VwVfG i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Der Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Nebenbestimmungen ist für den Fall erforderlich, dass neue fachliche und rechtliche Aspekte festzustellen sind, ohne deren Aufnahme das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 AllGO.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Im Auftrag

[Redacted Signature]

Anlagen: Hinweise
Fundstellenverzeichnis

Verteiler: Adressat, Akte, [Redacted]
70.2, (per E-Mail)

Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen usw. Dritter.
2. Werden bei dem Bauvorhaben Grundstücke Dritter benutzt, so ist vor Baubeginn das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten einzuholen.
3. Nach § 114 WG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der o. g. Genehmigung und den in den Nebenbestimmungen festgelegten Einschränkungen zuwider handelt.
4. Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren. Rückstaubedingte Auswirkungen der Baumaßnahme auf Grundstücke Dritter sind durch den Bauherrn zu tragen.
5. **Werden während der Umsetzung der Maßnahme Anlagen zur bauzeitlichen Wasserhaltung, z. B. offene Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung, benötigt, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Beginn (mindestens 4 Wochen) bei der UWB gesondert zu beantragen. Dem Antrag muss die Leistungsfähigkeit, die Nutzungsdauer, die Einleitungsmenge und die Wasserqualität sowie Lage der Anlage zu entnehmen sein.**
6. Aus der wasserrechtlichen Genehmigung kann keine Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Funktionssicherheit der Anlagen hergeleitet werden.
7. Bei Erdarbeiten eventuell auftretende archäologische Bodenfunde sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
8. Für die Instandhaltung und Sicherung der Bauwerke ist der Gewässernutzer verantwortlich.
9. Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.
10. Für durch die baulichen Anlagen bedingte Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung wird gemäß § 64 WG LSA der Eigentümer der Anlage veranlagt.
11. Es sind weitere bauliche Anlagen im B-Plangebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes geplant, die hier nicht betrachtet werden.
12. Eine weitere Beteiligung im B-Plan-Verfahren ist erforderlich.
13. Weitere Nebenbestimmungen des Altmarkkreises Salzwedel als Untere Natur- und Bodenschutzbehörde ergeben sich ebenfalls aus dem B-Plan-Verfahren.

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. d. g. F.
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), i. d. g. F.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), i. d. g. F.
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569) , i. d. g. F.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), i. d. g. F.
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 698), i. d. g. F.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), i. d. g. F.
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 154), i. d. g. F.
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 336), i. d. g. F.
ÜSG-VO Jeetze	Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253) vom 24.10.2013